

Legal Alert

Aufhebung des Währungsprinzips

Januar 2009

Am 23. Oktober 2008 hat Sejm (polnisches Parlament) ein Änderungsgesetz zum Gesetz Zivilgesetzbuch und zum Gesetz Devisenrecht („Änderungsgesetz“) verabschiedet. Das Änderungsgesetz wurde am 24. Dezember 2008 im Gesetzblatt, Dziennik Ustaw, Nr. 228, Pos. 1506, veröffentlicht und ist am 24. Januar 2009 in Kraft getreten.

Ziel des Änderungsgesetzes: Inländische Unternehmer sollen nun ihre Verbindlichkeiten frei in Fremdwährungen aufnehmen und erfüllen dürfen.

Wichtigste Änderungen

• Aufhebung des Währungsprinzips (Währungsbindung)

Das Währungsprinzip besteht darin, dass alle Geldverpflichtungen in Polen (mit einigen wenigen Ausnahmen, die vor allem im Devisenrecht geregelt waren) nur in polnischer Währung abgerechnet werden dürfen.

Das Änderungsgesetz hebt diese Pflicht auf; somit verliert die Währungsbindung ihre Gültigkeit.

Was bedeutet das für die Praxis?

- Das Änderungsgesetz schafft nun die Möglichkeit, die Höhe der Leistungen in einer Fremdwährung zu bestimmen; dies wird seit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Grundsatz erhoben und stellt keine Ausnahme von dem Währungsprinzip mehr dar. Bisher haben die Vertragsparteien den Wert gegenseitig fälliger Leistungen ganz unterschiedlich bestimmt, indem sie beispielsweise hinwiesen, dass dieser einem Zloty-Gegenwert eines in einer Fremdwährung genannten Betrages entspreche. Jetzt wird das nicht mehr notwendig sein, da eine Leistung direkt in einer Fremdwährung abgerechnet werden darf.
- Im Änderungsgesetz wird außerdem auch die Zahlungsweise geregelt. Der Geschäftspartner, der zur Bezahlung des in einer Fremdwährung genannten Betrages verpflichtet ist, kann dies auch in polnischer Währung (Zloty) tun. Von diesem Grundsatz gibt es aber bestimmte Ausnahmen.

Denn die Bezahlung hat in einer Fremdwährung zu erfolgen, sofern die Vertragsparteien es vertraglich ausbedungen haben oder wenn dies aus den Rechtsvorschriften bzw. einer Gerichtsentscheidung resultiert. Im Änderungsgesetz wurde aber keine gegensätzliche Situation vorgesehen, d.h. dass eine Leistung, die in polnischer Währung bestimmt war, in einer Fremdwährung zu erfüllen wäre.

Das Änderungsgesetz führt somit für die Geschäftspartner die Möglichkeit ein, die Währung, in der sie die Leistungshöhe bestimmen wollen, nach ihrem freien Ermessen zu bestimmen. Dies ist insofern von Bedeutung, als die Verletzung der Währungsbindung bisher die Ungültigkeit des jeweiligen Rechtsgeschäfts nach sich zog.

• Festlegung des entsprechenden Wechselkurses der Währung, in der die Leistung abzurechnen ist

Wurde die Höhe der Leistung in einer Fremdwährung festgelegt und nun will aber ein Geschäftspartner diese in polnischer Währung erfüllen, kann die Bestimmung des richtigen Wechselkurses, nach dem die Umrechnung erfolgen soll, problematisch werden. Für diesen Fall sieht das Änderungsgesetz vor, dass – sollten die Vertragsparteien keinen sie bindenden Währungskurs vereinbart haben – der Mittelkurs der Polnischen Nationalbank vom Tag der Fälligkeit der jeweiligen Forderung anzuwenden ist, es sei denn, in einem Gesetz, einer Gerichtsentscheidung oder einer Rechtshandlung wurde es anders bestimmt.

Im Änderungsgesetz wurde noch eine andere Situation vorgesehen, wann eine Leistung in Zloty erfüllt werden kann, selbst dann, wenn sie in einer Fremdwährung festgelegt worden ist: Ein Gläubiger, dessen Schuldner in Verzug gerät, darf den Anspruch auf Bezahlung in Zloty geltend machen. In diesem Fall hat der Gläubiger den fälligen Betrag nach dem Mittelkurs der Polnischen Nationalbank vom Tag der tatsächlichen Bezahlung und nicht vom Tag der Fälligkeit der jeweiligen Forderung umzurechnen.

Was bedeutet das in der Praxis?

- Durch die Bestimmung des richtigen Währungskurses im Änderungsgesetz lassen sich Zweifel im Zusammenhang mit der Umrechnung von in Fremdwährungen ausgedrückten Leistungen in Zloty vermeiden.



- Durch den Anspruch des Gläubigers, vom säumigen Schuldner die Bezahlung in Zloty zu verlangen, lassen sich in einigen Fällen Verluste aus Kursschwankungen vermeiden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn ein Schuldner, der über Mittel in der Währung verfügt, in der die Leistung bestimmt wurde, absichtlich mit der Bezahlung zögert, da er auf einen für ihn günstigen Wechselkurs im Vergleich zum Umrechnungskurs vom Fälligkeitstag wartet.

- **Aufhebung des Artikels 9 Absatz 15 des Gesetzes Devisenrecht**

Vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes galt der Grundsatz, dass die Verträge und sonstige Rechtshandlungen, die im Inland Abrechnungen in Fremdwährungen bedingten bzw. bedingen konnten, sowie die Durchführung solcher Abrechnungen im Inland begrenzt war und einer Devisengenehmigung bedurfte. Da Devisengenehmigungen für jede Transaktion einzeln erteilt werden, waren die in solche Geschäfte häufig involvierten Unternehmen verpflichtet, diese Genehmigung immer wieder neu zu beantragen. Indem das Änderungsgesetz den Artikel 9 Absatz 15 des Gesetzes Devisenrecht aufhebt, wird die Abwicklung von Transaktionen unter Einsatz von Fremdwährungen erheblich erleichtert.

Was bedeutet das in der Praxis?

- Durch das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes sind Unternehmen, die Verträge schließen bzw. sonstige Rechtsgeschäfte ausüben, welche im Inland Abrechnungen in Fremdwährungen bedingen bzw. bedingen können, bzw. die im Inland derartige Abrechnungen tätigen, nicht mehr verpflichtet, die Devisengenehmigung einzuholen.
- Diese Änderung ist insbesondere für Unternehmer von Bedeutung, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Abrechnungen in Fremdwährungen vornehmen. Denn oftmals sind Abrechnungen in Fremdwährungen für die Unternehmer bei weitem günstiger, weil sie dadurch das Wechselkursrisiko (z.B. bei Ausfuhrgeschäften) begrenzen können.

An der Aufhebung der Währungsbindung interessierte Unternehmen und erwartete Vorteile

Die vorgenannten Änderungen sind für alle Unternehmen von Bedeutung, die im Rahmen ihrer Rechtsverhältnisse eine Leistungswährung bestimmen müssen. Vor allem wird es nun leichter, Verträge zu schließen bzw. sonstige Rechtshandlungen mit Einsatz von Fremdwährungen durchzuführen. Dies ist insbesondere für Unternehmer von großem Gewicht, die im Rahmen ihrer Geschäftsgänge Erlöse in Fremdwährungen erzielen bzw. interessiert sind, Fremdwährungen zu erhalten. Dank dieser Freiheit, die das Änderungsgesetz eingeführt hat, können Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Währungstausch gesenkt, das Kursrisiko vermieden und die Rentabilität der jeweiligen Investition eingeschätzt werden.

Ansprechpartnerin:

Sławomira Wronek
slawomira.wronek@wierzbowski.pl
+48 22 50 50 767

